

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 (über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft¹⁾) definierte eine Reihe mittel- und kurzfristiger Maßnahmen zur Abstellung ernster Absatzschwierigkeiten für die Apfelsinen- und Mandarinererzeugung.

Die Prüfung der von den betreffenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 aufgestellten Pläne erlaubt den Schluß, daß die Maßnahmen zum Zwecke einer sortenmäßigen Umstellung der Erzeugung nicht bis zum 31. Dezember 1976 abgeschlossen werden können. Deshalb sollte die Frist für die Durchführung dieser Maßnahmen verlängert werden.

Infolgedessen sollte die Möglichkeit verlängert werden, Maßnahmen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 zur Förderung und Gewährleistung der Marktpräsenz der in der Gemeinschaft erzeugten Apfelsinen und Mandarinen zu treffen, unter vollständiger Aufrechterhaltung der von den Mitgliedstaaten gewährten Ausgleichszahlung in ihrer ursprünglichen Höhe –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 wird der „31. Dezember 1976“ ersetzt durch den „31. Dezember 1978“.

Artikel 2

In Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 werden die Worte „bis zum 1. Januar 1974“ gestrichen.

Artikel 3

Artikel 8 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 wird gestrichen.

Artikel 4

Dem Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 wird ein Absatz zugefügt, der wie folgt lautet:

„Am Ende des Jahres 1978 entscheidet der Rat, indem er auf Vorschlag der Kommission nach dem in Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen Verfahren beschließt, in welchem Maße die durch den vorliegenden Titel eingeführte Regelung zu ändern oder aufzuheben ist.“

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie wird ab 1. November 1972 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 318 vom 18. Dezember 1969, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 12. Dezember 1972 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Zi 10/72:

„Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. November 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.“

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten¹⁾ wird bis zum 1. Juni 1974 für bestimmte Maßnahmen, mit dem Ziel Absatzschwierigkeiten bei bestimmten Apfelsinensorten durch Sicherstellung einer ihren Eigenschaften besser entsprechenden Verwendung, eine Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, gewährt.

Die Durchführung der mittelfristigen Maßnahmen, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 vorgesehen waren, insbesondere zur Verbesserung der Sortenfächerung der Apfelsinenerzeugung, gestattet bis zum 1. Juni 1974 eine Lösung der Absatzschwierigkeiten bei der Gemeinschaftserzeugung nicht. Deshalb muß für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 vorgesehenen Maßnahmen

die Frist für die Gewährung der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft verlängert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 werden die Worte „bis zum 1. Januar 1974“ gestrichen.

Artikel 2

Der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 wird ein Artikel 4 b zugefügt, der folgendermaßen lautet:

Artikel 4 b

„Am Ende des Jahres 1978 entscheidet der Rat, indem er auf Vorschlag der Kommission, nach dem in Artikel 43 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen Verfahren beschließt, in welchem Maße die durch die vorliegende Verordnung eingeführte Regelung zu ändern oder aufzuheben ist.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 324 vom 27. Dezember 1969, S. 21

Begründung

1969 erließ der Rat zwei Verordnungen zum Zwecke der Änderung der für die Gemeinschaftserzeugung an Zitrusfrüchten gegebenen Lage, die durch ernsthafte Absatzschwierigkeiten für Apfelsinen und Mandarinen infolge sortenmäßig bedingter Merkmale der Erzeugung und der Vermarktungsverhältnisse auf den Märkten der Gemeinschaft gekennzeichnet war.

Die vorgesehenen Maßnahmen bestanden in der Gewährung von Beihilfen zu dreierlei Aktionen, nämlich

- zur Umstellung der Obstbaumpflanzungen und zur Besserung der inneren Vermarktungsstruktur,
- zur Förderung und Gewährleistung der Marktpräsenz der Gemeinschaftsapfelsinen und -mandarinen auf den Einfuhrmärkten der Gemeinschaft,
- zur Hinleitung derjenigen Apfelsinensorten, deren Eigenschaften sie zu anderer Verwendung wenig geeignet machen, zur Verarbeitung.

In allen Fällen waren die Möglichkeiten der Inanspruchnahme einer Beihilfe zeitlich begrenzt.

Es zeigt sich jedoch, daß die wichtigste Grundmaßnahme, nämlich die Umstellung der Obstbaumpflanzungen, nicht bis zum 31. Dezember 1976 abgeschlossen werden kann, wie dies die Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 vorschreibt.

Deshalb wird vorgeschlagen, die ursprünglich in der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 vorgesehene Frist für die Umstellung um zwei Jahre zu verschieben, die Daten für die anderen, in den Verordnungen

(EWG) Nr. 2511/69 und (EWG) Nr. 2601/69, Maßnahmen, von welchen an die Beihilfen zu verringern oder einzustellen sind, nicht mehr zu erwähnen.

Es wird dagegen vorgeschlagen, daß der Rat sich vor Ablauf des Jahres 1978 über die Zweckmäßigkeit ausspricht, das durch diese zwei geänderten Verordnungen errichtete System zu ändern oder aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen

a) EAGFL, Abteilung Ausrichtung

Ein Hinausschieben des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 vorgesehenen Termins führt zu keiner Änderung älterer Finanzvorausschätzungen.

b) EAGFL, Abteilung Garantie

Durch zeitliche Verlängerung der in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 vorgesehenen Maßnahmen haben die vorliegenden Vorschläge finanzielle Folgen für den EAGFL, Abteilung Garantie.

Für die betreffenden Maßnahmen wurde in Artikel 681 Posten 6811 des Haushaltsplans 1972 der Europäischen Gemeinschaften ein Betrag von drei Millionen Rechnungseinheiten eingesetzt. Ein gleich hoher Betrag erscheint im Vorschlag des Haushaltsplanes 1973 und in den mehrjährigen Vorausschätzungen für das Jahr 1974. In den Vorausschätzungen für 1975 erscheint dieser Posten zur Erinnerung.

Folgende Mengen kamen in den Genuß dieser Maßnahmen und folgende Ausgleichsbeträge ergaben sich seit Inkrafttreten der Maßnahmen in diesem Zusammenhang: (Mengen und Beträge, für die die betreffenden Anträge erledigt wurden).

Wirtschaftsjahr	Maßnahmen nach Verordnung (EWG) Nr. 2511/69		Maßnahmen nach Verordnung (EWG) Nr. 2601/69	
	Mengen (in Tonnen)	Finanzieller Ausgleich (in RE)	Mengen (in Tonnen)	Finanzieller Ausgleich (in RE)
1969/70	26 787	1 145 214	13 769	152 638
1970/71	41 984	1 818 734	50 748	658 391
1971/72 (vorläufig)	46 665	2 130 458	90 040	1 222 422

Für die nächsten Vermarktungsjahre ist eine gewisse Stabilisierung der durch diese Maßnahmen begünstigten Mengen vorauszusehen. So werden die

diesbezüglichen Ausgaben zwischen 3 und 4 Millionen Rechnungseinheiten je Vermarktungsjahr liegen.